

Statuten AT

Konstituierende Versammlung.

Die Partei **HuMan-Bewegung Österreich „HMBÖ“** wird als politische Organisation/Partei von den Personen gemäss Gründerverzeichnis heute am 10.04.2016 gegründet. Adresse: Weitraerstr. 48, 3950 Gmünd

Art. 1

- Namen

Unter dem Namen „**HuMan-Bewegung**“, Abkürzung „**HMB**“, besteht eine österreichischer Partei im Sinne des Parteiengesetz. Er besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern und gliedert sich in Orts-, Bezirks-, Regional-, Kantonal-, sowie internationale Sektionen. Ausgehend vom Namen sind in allen Deutsch sprechenden Ländern keine Abweichungen von diesem Namen gestattet. Durch Übersetzungen in andere Landessprachen können sinngemäße Abweichungen im Namen zugelassen werden.

Art. 2

Zweck der HuMan--Bewegung.

Die Partei fördert insbesondere folgende Bestrebungen:

1. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
2. Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere bei der Unternehmer-Leistungs-Kreditgewährung.
3. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.
4. Sie setzt sich ein für eine einfache Besteuerung, wobei nur noch unterschiedliche Konsumsteuern und keinerlei Gewinn- und Vermögenssteuern vorgesehen sind.
5. Sie setzt sich ein für einen internationalen Gewinnschutz auf alle verrechenbaren sinnvollen Leistungen sodass zukünftig Preisdumping vermieden werden kann.
6. Sie setzt sich ein für alle Massnahmen die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit aller Marktteilnehmer zu erhöhen ohne materielle Absicherungen aus vergangenen Leistungen. (Blankokredit).
7. NEU: Sie gliedert den Zukunfts-Staat nach der «Dreigliederung» nach Rudolf Steiners Lehre in: «Freiheit im Geistes-Leben, Gleichheit im Rechtsleben und Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben,» was in der Wirtschaft als Solidar-Gemeinschaft den wilden Konkurrenz-Kapitalismus ersetzt.
8. Die HuMan-Bewegung betreibt das EUROWEG Leistungen-Verrechnungs- und Waren-Einkaufs-Rahmen-Vergabe Software-Programm und betreibt die dazu erforderlichen WEG-Zentralen in allen Städten und Gemeinden. Darin ist die Waren- und Leistungsgedekte Einkaufsrahmen-Vergabe nur an Personen vorgesehen, die auch in dieser Gegend beheimatet sind. Somit wird eine gesteuerte Völker-Vermischung abgelehnt.

Art. 3 Tätigkeit

Die Partei sucht seine Ziele mit folgenden Mitteln zu erreichen:

1. Zusammenschluss aller österreichischen Staatsbürgern, welche für die in Art. 2 umschriebenen politischen Ziele einzutreten gewillt sind;
2. Aufklärung des Volkes durch die Mittel der öffentlichen Information;
3. Ergreifen von Referenden, Lancierung von Initiativen und Petitionen sowie Einflussnahme und Teilnahme an Wahlen und Einflussnahme auf Abstimmungen;
4. Beteiligung an Wahlen in die Behörden und Regierungen von Gemeinden, Kantonen und des Staates mit eigenen Listen und Kandidaten.
5. Errichten von Schuldenberatungsstellen, Exkasso und Inkassobüros zur Regelung des friedlichen Geldflusses unter den Menschen. Darin ist das Betreiben einer Leistungs-Verrechnungsstelle zentrales Konzept und Werkzeug für das Machbare des Schulden- und Guthabenausgleichs.

Art. 4

Konfessionelle und politische Einstellung

Die Partei ist konfessionell neutral. Sie versucht aus allen Religionen dort die regional angepassten Wahrheiten zu schützen. Je nach Kontinent und Klimazone und geistiger Entwicklung der Menschen werden sich jedoch viele regionale Wahrheiten in anderen Regionen anzupassen haben. Die Religionen werden angehalten, diesen Wandel der Zeit ohne Repressalien gegen Leib und Leben ihrer Anhänger oder Andersdenkenden zu fördern und zu dulden.

Die Geschäftsleitungen bez. die Vorstände sind verpflichtet, zu den politischen Problemen im Rahmen unserer politischen Programme unter Punkt 2 Stellung zu nehmen.

Art. 5

Zusammenarbeit

Die HuMan-Bewegungen aller Länder arbeiten zusammen. Sie können auch mit anderen Parteien und Organisationen zusammenarbeiten, welche unseren Zielen gegenüber nicht in krassem Widerspruch stehen. Mitgliedschaft in mehreren Parteien ist gestattet.

B. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung (DV)
- b) der Vorstand (V)
- c) die Geschäftsleitung (GL)
- d) die Rechnungsrevisoren,
- e) das Schiedsgericht.

Art. 7

Ordentliche Mitglieder-Versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel in den Monaten April oder Mai statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- d) Mutationen;
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und des Schiedsgerichtes;
- g) Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge, der Zeitungsabonnemente und des Budgets;
- h) allfällige Statutenänderungen;
- i) Anträge der Mitglieder;
- j) Verschiedenes.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Amtsdauer des Vorstandspräsidenten ist auf 7 Jahre festgelegt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die **Amtsdauer** aller anderen Gewählten beträgt **5 Jahre**. Mehrfache Wiederwahl ist zugelassen.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss der Geschäftsleitung oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie hat innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss stattzufinden. Mit der Einladung ist der Grund für die ausserordentliche Mitgliederversammlung und die Traktandenliste bekannt zu geben. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von

mindestens einem Drittel der den Sektionen zustehenden Mitglieder erforderlich. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert fünf Wochen eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand, der noch benannt wird besteht vorerst aus nur 1-2 Mitgliedern,

- a) dem Vorstandspräsidenten,
- b) Spätere Mitglieder sind:
- c) dem Vizepräsidenten,
- d) dem Kassier,
- e) dem Protokollführer,
- f) dem Sekretär,

1. Der Vorstandspräsident, der Vizepräsident werden der Vertretung ihrer Kantone nicht angerechnet.
2. Die Präsidenten der Kantonal- oder Landesektionen gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. (Erst praktikabel, wenn ein Zentralvorstand besteht).
3. Die Kantonalsektionen haben Anrecht auf zusätzliche Vertreter in den Vorstand - je nach ihrer Mitgliederzahl. Der Schlüssel wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und zwar spätestens im Dezember für das folgende Jahr.
4. Besteht in einem Kanton nur eine einzige Orts- Bezirks- oder Regionalsektion, aber keine Kantonalsektion, so tritt diese Orts-, Bezirks- oder Regionalsektion sinngemäss an die Stelle einer Kantonalsektion, sofern sie 50 Mitglieder hat. Besteht in einem Kanton nur eine vom Zentralsekretariat verwaltete Sektion (Zentralsektion), so tritt diese sinngemäss an die Stelle einer Kantonalsektion.
5. Alle aufgrund eines zahlenmässigen Anspruches gewählten Vorstandsmitglieder können sich durch ein Mitglied ihrer Kantonalsektion vertreten lassen, wobei der Kantonalpräsident nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden darf. Sie haben die Vertretung dem Zentralpräsidenten schriftlich mitzuteilen.
6. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder wenn er von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Der Präsident hat Einzelunterschrift. Der Vizepräsident oder der Sekretär zeichnet mit je einem Mitglied der Geschäftsleitung rechtsgültig.

Art. 10 Geschäftsführung, Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Partei. Insbesondere hat er

- a) die Partei nach innen und aussen zu vertreten;
- b) die erforderlichen Aktionen zur Erreichung des Parteizweckes durchzuführen;

- c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
- d) die finanziellen und administrativen Kompetenzen der Geschäftsleitung zu bestimmen;
- e) der Vorstand entscheidet bei Streitigkeiten darüber, welche Listen berechtigt sind, die Bezeichnung „HuMan-Bewegung (HMB) zu führen;
- f) der Vorstand kann einer Sektion die Berechtigung zur Führung des Namens „HuMan-Bewegung“ entziehen, wenn diese gegen die Statuten oder den Sinn und Geist der Bücher der HuMan-Wirtschaft in wesentlichen Punkten verstösst oder dem Ansehen der Partei Schaden zufügt.

Der Vorstand ist befugt, ein Zentralsekretariat zu führen. Der Zentralsekretär wird durch den Vorstandspräsidenten bestimmt.

Art. 11 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und nimmt die ihr allfälligen Mitglieder-Kompetenzen wahr. Insbesondere bestimmt sie die Obliegenheiten des Sekretariats, koordiniert die Tätigkeit der Sektionen und entscheidet über dringende politische Geschäfte.

- Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

(vorerst nur aus a)

- a) dem Präsidenten,
Später noch aus:
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Sekretär,
- d) dem Protokollführer,
- e) zwei bis vier Beisitzern.

Die Parlamentsmitglieder (National- und Ständeräte) der HMB können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen. Die Geschäftsleitungsmitglieder gemäss lit. c, d und e werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Die Geschäftsleitungsmitglieder gemäss lit. b - e können sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Sie haben die Vertretung dem Zentralpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die Revisionskommission besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 bis 2 Suppleanten. Sie erneuert sich nach dem Rotationsprinzip.

Nach dreijähriger Amtsdauer scheidet der erste Revisor aus, der zweite tritt an seine Stelle und der Suppleant wird zweiter Revisor. Der Suppleant ist demnach alle drei Jahre zu wählen. Es können nur Delegierte vorgeschlagen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren haben die Bücher und Belege der Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung alljährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben die Pflicht, darüber zu wachen, dass sich die finanziellen Geschäfte im Interesse der Partei, im Rahmen der Statuten und aufgrund der Beschlüsse der Parteigremien abwickeln.

Art. 13 Kommissionen, Schiedsgericht

- a) Der Vorstand kann bei Bedarf Spezialkommissionen und Arbeitsausschüsse bestellen und diesen besondere Aufgaben übertragen, wobei, wenn es sinnvoll erscheint, auch Nichtmitglieder zugezogen werden können.
- b) Sämtliche Meinungsverschiedenheiten und Differenzen innerhalb der HuMan-Bewegung werden durch ein Schiedsgericht entschieden, sofern nicht eine Verständigung durch die zuständigen Verbandsorgane erreicht werden kann. In solchen Fällen verzichten die Parteimitglieder ausdrücklich auf Betretung des Rechtsweges und Benützung von Presse, Internet, Radio und Fernsehen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Richtern und zwei Ersatzrichtern. Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Befangene Richter haben in den Ausstand zu treten. Eine Verbeiständung der Partei ist nicht erlaubt. Das Schiedsgericht bestimmt die Verfahrensregeln. Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich.
- c) Kommission und Schiedsgericht haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten. Dieser erteilt ihnen Décharge. Verweigert der Vorstand dem Schiedsgericht die Décharge-Erteilung, so fällt die Mitgliederversammlung den Entscheid über dessen Geschäftsnahme.

Art. 14 Wahlen , Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden in allen Gremien entsprechend ihrer Zugehörigkeit in der Regel offen statt, wobei das zweidrittel Mehr entscheidet. Der Präsident kann mitabstimmen.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von mindestens ¼ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Über einen diesbezüglichen Antrag ist sofort offen abzustimmen.

Dringlichkeitsanträge und Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können in allen Gremien mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Der Vorstandspräsident hat hierin aber ein Vetorecht, sodass dieser Punkt in einer erneut anzusetzenden Versammlung rechtzeitig in die Traktandenliste aufgenommen werden kann.

Art. 15 Zeitungen

Der Vorstand ist befugt, in allen Landessprachen eine Zeitung oder ein Parteibulletin herauszugeben. Er bestimmt die Chefredaktoren und / oder die Redaktionskommissionen sowie den Pressechef.

Die Abonnierung mindestens einer Zeitung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern ist es erlaubt, nur ein Abonnement einzulösen.

C. Mitgliedschaft

Art. 16

Aufnahme, Ehrenmitglieder, Austritt

1. Mitglieder der Partei der „HuMan-Bewegung“ können Österreicher- sowie alle Bürger eines europäischen Landes werden. Der Vorstand kann jedoch die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen verweigern. In der Regel ist damit eine Empfehlung für den Eintritt in eine Landes- oder Regional- HMB verbunden, welche dem Charakter und Entwicklungsstand des neuen Mitgliedes besser entspricht.
2. Wenn ein Mitglied nicht einer Orts-, Bezirks-, Regional- oder Kantonalsektion angehören will, kann es als Einzelmitglied der Landes-Parteizentrale angehören.
3. Die Partei kann Kollektivmitglieder aufnehmen. Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall den jeweiligen Jahresbeitrag.
4. Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit oder ohne Sitz im Vorstand ernannt werden.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich angezeigt werden, doch sind die Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
6. Wer mit seinem Mandat aus der HM-Bewegung austritt, hat sich an den entstandenen Wahlkosten anteilmässig zu beteiligen.

Art. 17 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt gegen die Statuten verstösst oder wenn sein Benehmen geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet. In der Zwischenzeit ist ein Mitglied in seinen Rechten und Pflichten suspendiert.

D. Finanzen

Art. 18

Finanzen, Fonds, Geschäftsjahr, Haftung

Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a) den freien Jahresbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder, den Zeitungsabonnementsbeiträgen;
- b) dem Anteil der Jahresbeiträge der Sektionsmitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages an die Zentralkasse wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Sektionen mit ihrem Vermögen für diese Beiträge haften;
- c) freiwillige Beiträge (Spenden, Sammlungen) zugunsten nationaler Anliegen;
- d) Gönnerbeiträge

e) Überschüsse aus Veranstaltungen von Anlässen sowie der Tätigkeit von Projektgruppen;

f) Legaten.

1. Die Sektionen haben gemäss ihrem Mitgliederbestand per 31. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres 3/5 der Mitgliederbeiträge - unter Abzug des Sektionsanteils - an die Zentralkasse zu überweisen. Die endgültige Abrechnung hat auf den 31. Dezember gemäss der Anzahl Mitglieder des laufenden Jahres zu erfolgen. Für die laufenden Ausgaben haben die Sektionen selbst aufzukommen.
2. Für spezielle Aktionen von regionaler oder österreichischer Bedeutung können Gesuche um Beiträge an die Geschäftsleitung zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Über die Verwendung solcher Beiträge ist dem Zentralkassier innert Jahresfrist Rechenschaft abzulegen; in der Jahresrechnung ist die ordnungsgemässe Verwendung zu bestätigen. Ganz oder teilweise nicht benötigte Beiträge sind der Zentralkasse zurückzuerstatten.
3. Der Zentralkassier und der Sekretär haben jederzeit Kontrollrecht über die Sektionskassen.
4. Für bestimmte Zwecke kann der Vorstand die Bildung eines Fonds beschliessen. Allfällige Überschüsse werden der ordentlichen Rechnung gutgeschrieben.
5. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Neue Sektionen

Art. 19

Status, Geschäfts-Leitungs-Reglement, Statuten, Rekurs, neue Sektionen

1. Die Mitglieder schliessen sich nach Möglichkeit in Kantonal-, Regional-, Bezirks- und Ortssektionen sowie der HuMan-Bewegungen International zusammen. Diese bilden ebenfalls Parteien im Sinne von des Parteiengesetzes, können jedoch ihre Tätigkeit nur im Rahmen der vorliegenden Statuten ausüben. Sie haben ihr Programm mit dem Tätigkeitsprogramm des Vorstandes zu koordinieren. Insbesondere haben sie bei öffentlichen Propaganda-Aktionen, die unter dem Namen „HuMan-Bewegung“ durchgeführt werden, die Geschäftsleitung rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr das zu verteilende Propagandamaterial vorzulegen.
2. Der Vorstand ist befugt, über die administrativen und finanziellen Belange ein verbindliches Geschäftsreglement zu erlassen.
3. Statuten von Sektionen haben sich im Rahmen dieser Zentralstatuten zu halten. Kantonalstatuten sind durch den Vorstand, alle übrigen Sektionsstatuten durch den zuständigen Kantonalvorstand zu genehmigen.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten in den Sektionen amtet der Vorstand als Rekurs Instanz.

5. Neue Sektionen sind vom Vorstand auf ihre rechtmässige Konstituierung hin zu prüfen und dann formell aufzunehmen.

.....

**Art. 20
Delegierte**

.....

Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen Delegierte. Ausserdem hat jede Kantonalsektion Anspruch auf die Wahl und Entsendung von mindestens einem Mitglied.

Sektionen mit
50 bis 100 Mitgliedern = 2 Delegierte
101 bis 150 Mitgliedern = 3 Delegierte
151 bis 200 Mitgliedern = 4 Delegierte ,
usw.

.....

.....

Der Vorstand kann eine abweichende Regelung beschliessen.

Vorstandsmitglieder der internationalen Parteileitungen sind zusammen mit je zwei Mitgliedern ihrer Kantonalvorstände / Bundesländervorstände automatisch Delegierte im Vorstand der Schweiz.

.....

.....

Die Gründer:

.....
Hans-Jürgen Klaussner
Weitraerstr. 48
A-3950 Gmünd

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gmünd: 10.04.2016 HJK

.....